

Vertraulich zu behandeln bis zur ersten öffentlichen Beratung in den Gremien des Gemeinderats
--

Stadt Heidelberg
Dezernat IV, Landschaftsamt

**Satzung zur Änderung der Satzung der
Stadt Heidelberg über die Bestattungs-
gebühren (Bestattungsgebührenordnung)**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Be- schlussempfehlung	Handzeichen
Haupt- und Finanzaus- schuss	01.12.2004	N	O ja O nein O ohne	
Gemeinderat	16.12.2004	Ö	O ja O nein O ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt folgenden Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Heidelberg über die Bestattungsgebühren (Bestattungsgebührenordnung) vom 18. Dezember 1975 (Heidelberger Stadtblatt vom 30. 12. 1975)“. Die Gebührenkalkulation (Anlage 3) ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Anlagen zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Änderungssatzung nebst Anlage (Bestattungsgebührenverzeichnis 2005)
A 2	Gegenüberstellung der Bestattungsgebühren 2004/2005
A 3	Grundsätze der Gebührenkalkulation

Begründung:

Entsprechend den Vorschriften des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg ist die Stadt Heidelberg verpflichtet, für verstorbene Gemeindemitglieder Friedhöfe anzulegen und zu unterhalten. Gemeindefriedhöfe sind öffentliche Einrichtungen, für die Nutzungsgebühren zu erheben sind. Die Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe sowie der Bestattungseinrichtungen richten sich nach der Satzung der Stadt Heidelberg über die Bestattungsgebühren (Bestattungsgebührenordnung) vom 18.12.1975, zuletzt geändert durch die Satzung vom 18. Dezember 2003.

Für 2004 hat der Gemeinderat im Rahmen des Haushaltsantrags „Strukturelle Verbesserungen“ bei den gebührenfähigen Produkten einen Gesamtkostendeckungsgrad von 90 % vorgegeben und die Friedhofsgebühren entsprechend ab 01.01.2004 bezogen auf das Gesamtgebühreneinkommen um durchschnittlich 9,3 % erhöht.

Dieses Finanzziel wird im lfd. Haushaltsjahr nicht erreicht, da die Grabverkäufe (z.B. Erdwahlgräber minus 3.500 Nutzungsjahre) sowie die Zahl der Erdbestattungen (minus 130) in 2004 deutlich hinter den jeweils im Durchschnitt der letzten fünf Jahre kalkulierten Fallzahlen zurückbleiben. Beide Gebührenpositionen machen zusammen ca. 70 % der Friedhofseinnahmen aus. Rückläufige Bestattungszahlen und vermehrte Grabrückgaben nach Ablauf der Nutzungszeit sind ein bundesweiter Trend und belasten alle Friedhofsträger. Ursächlich sind insbesondere sinkende Sterbezahlen (Bundesdurchschnitt minus 7 %) und eine sich wohl auch unter Kostenaspekten ändernde Bestattungskultur.

Um den für die gebührenfähigen Produkte vorgegebenen Gesamtkostendeckungsgrad zu erreichen, ist für 2005 zum Ausgleich der rückläufigen Fallzahlen eine durchschnittliche Gebührenerhöhung um 9,7 % vorgesehen. Mit dieser Gebührenanpassung, die im Haushaltsplanentwurf berücksichtigt ist, wird ein Kostendeckungsgrad bei den gebührenfähigen Produkten von 90,4 % und ein Kostendeckungsgrad aller Produkte von 80,1 % angestrebt.

Eine Gegenüberstellung der neuen und der alten Gebühren ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Die Grundsätze für die Kalkulation der Friedhofs- und Bestattungsgebühren ergeben sich aus Anlage 3.

Es wird vorgeschlagen, die Bestattungsgebührenordnung in der vorgeschlagenen Weise zu ändern.

gez.

Dr. W ü r z n e r